

5. 1. Zusammentreffen von Erwerb und Führen einer Schußwaffe nach dem SchußwaffenG. sowie von bewaffnetem Erscheinen nach § 3 W.D. gegen Waffenmißbrauch.
2. Solches Erscheinen als Notwehrhandlung.
3. Zum Begriff der „politischen Zwecke“ solchen Erscheinens.
4. Brauchen sie nach außen hervorzutreten?

I. Strafsenat. Ur. v. 17. November 1931 g. W. I 406/31.

I. Schöffengericht Köln.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts ist insoweit unbegründet, als sie sich auf die Verurteilung wegen Erwerbs der Schußwaffe nebst Munition zu zwei Monaten Gefängnis bezieht (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 SchußwG.). Dieser Erwerb geschah jedenfalls nicht zur Abwendung einer „gegenwärtigen Gefahr“ oder eines „gegenwärtigen Angriffs“ (§§ 52 bis 54 StGB.).

Soweit es sich jedoch um das Führen der Schußwaffe handelt, ist sowohl die Revision des Angeklagten als auch die — nur hierauf bezügliche — Revision der Staatsanwaltschaft begründet. Mit Recht wendet sich die Staatsanwaltschaft gegen die Annahme des Urteils, daß die getroffenen Feststellungen eine Anwendung des § 3 W.D. des

Reichspräsidenten gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 352) ausschließen. Mochte auch „der Aufenthalt in der Wirtschaft rein geselliger Natur sein“, so konnte er trotzdem ein „gemeinsames Erscheinen mit anderen zu politischen Zwecken“ bilden; denn wenn der Angeklagte in dem „Parteilokal der Nationalsozialisten“ die Geselligkeit mit Gesinnungsgenossen zur Förderung der Parteizusammengehörigkeit pflegte, so erschien er dort „gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken“. Daß die allgemein zugänglichen Räume einer Wirtschaft als ein öffentlicher Ort i. S. des § 3 W.D. vom 25. Juli 1930 zu erachten sind, verkennet auch die Strafkammer offenbar nicht. Ferner kann der Angeklagte, auch wenn er aus der Wirtschaft „mit den anderen noch anwesenden Nationalsozialisten lediglich hinauseilte, um seinen Parteifreunden zu helfen“, auf der Straße gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken erschienen sein. Das würde schon dann der Fall sein, wenn das Bestreben, den Parteifreunden als solchen im Kampf gegen die politisch andersgesinnten Kommunisten zu helfen, auch nur einen der Beweggründe der hinauseilenden Nationalsozialisten gebildet haben sollte; wenn diese die Parteifreunde als angegriffen und die Kommunisten als die Angreifer erachteten, so würde das ein Erscheinen „zu politischen Zwecken“ keineswegs ausgeschlossen haben.

Andererseits deutet die Revision des Angeklagten zutreffend an, daß er mindestens in sogen. „Putativ-Notwehr“ gehandelt haben kann, als er auf die „Nachricht von den Streitigkeiten“ und einem beabsichtigten „Sturm der Kommunisten auf das Lokal“ bewaffnet hinauseilte; dabei ist zu beachten, daß der § 53 StGB. die Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs „von sich oder einem anderen“ im Auge hat. Wenn der Angeklagte dann auf der Straße über bloße Notwehrhandlungen hinausgegangen ist, so machte das sein bewaffnetes „Erscheinen“ dort nicht als solches strafbar.

Hiernach ist das Urteil entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts aufzuheben, soweit es sich um das gleich nach dem Ankauf des Revolvers begonnene fortgesetzte Führen einer Schußwaffe außerhalb der Wohnung handelt (§ 25 Abs. 1 Nr. 2, § 15 SchußwG.), mit dem ein nach § 3 W.D. vom 25. Juli 1930 strafbares „bewaffnetes Erscheinen“ in Tateinheit stehen würde. Der § 3 des Ges. gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 77), das nach der Verkündung des Urteils in Kraft getreten ist, bildet gegenüber dem § 3

W.D. vom 25. Juli 1930 nicht das „mildeste Gesetz“; er ist daher der neuen Aburteilung nicht zugrundezulegen (§ 2 Abs. 2 StGB.).

Bei dieser werden noch die folgenden Grundsätze für die Auslegung des § 3 Abs. 1 W.D. vom 25. Juli 1930 zu beachten sein:

Die politischen Zwecke des Erscheinens an öffentlichen Orten brauchen nicht nach außen hervorzutreten. Der § 3 Abs. 1 lehnt sich, wie schon RGSt. Bd. 65 S. 159 andeutet, an die §§ 11, 19 Nr. 2 VereinsG. vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) an. Zu diesen Vorschriften hat das Reichsgericht in RGSt. Bd. 44 S. 140, wie folgt, Stellung genommen:

„Daß die Waffe, um die Voraussetzungen der §§ 11, 19 VereinsG. zu erfüllen, sichtbar getragen werden müsse, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht und kann insbesondere auch nicht aus dem Worte ‚bewaffnet erscheinen‘ hergeleitet werden, da unter dem ‚erscheinen‘ hier lediglich ‚anwesend sein‘ zu verstehen ist.“

Auch der Wortlaut des § 3 Abs. 1 W.D. vom 25. Juli 1930 ergibt nicht, daß die politischen Zwecke nach außen hervortreten müssen. Ebensovienig könnte dies aus dem Worte „erscheinen“ gefolgert werden. Das bedarf keiner Begründung, wenn dieses Wort auch im § 3 Abs. 1 W.D. vom 25. Juli 1930 nur „anwesend sein“ bedeutet (vgl. dazu die Begründung zum Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931, dessen § 3 Abs. 1 mit § 3 Abs. 1 W.D. vom 25. Juli 1930 übereinstimmt — Reichstagsdruckache V 1930 Nr. 810 S. 4 —). Das gilt aber selbst dann, wenn mit dem Kammergericht (JW. 1931 S. 2590 Nr. 25) anzunehmen sein sollte, daß „von einem Erscheinen an öffentlichen Orten nur die Rede sein könne, wenn die dort sich Anfindenden auch allgemein sichtbar in die Erscheinung treten“. Denn auch dann bedeutet das „Erscheinen“ nur, daß der sich an öffentlichem Orte Anfindende selber dort sichtbar wird, daß sein Körper in die Erscheinung tritt, aber nicht, daß die Zwecke, zu denen er dort erscheint, sichtbar werden, daß sein Inneres in die Erscheinung tritt.

Für die Auslegung, daß die politischen Zwecke des Erscheinens nicht nach außen hervorzutreten brauchen, spricht entscheidend, daß die Gefahren, denen der § 3 W.D. vom 25. Juli 1930 vorbeugen will, eher mehr als weniger drohen, wenn die politischen Zwecke verborgen gehalten werden (so wenn sich jemand bewaffnet gemeinsam mit zwei anderen auf der Straße aufstellt, um einem politischen Gegner aufzulauern, dieser Zweck aber in keiner Weise hervortritt).

Die hier vertretene Auslegung des § 3 Abs. 1 W.D. vom 25. Juli 1930 weicht von derjenigen in RGESt. Bd. 65 S. 278 (280 zu 2) nicht ab; denn der dritte Straffenat hat dort, wie er auf Anfrage mitgeteilt hat, nichts Widersprechendes zum Ausdruck bringen wollen.